

Anhang 1

Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln

"Unter Beteiligung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen sind die folgenden Empfehlungen aus datenschutzrechtlicher Sicht erarbeitet und mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie den obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich abgestimmt worden."

Die Prüfung der Zulässigkeit von Videoüberwachungseinrichtungen in öffentlichen Verkehrsmitteln richtet sich insbesondere nach § 6 b BDSG. Bei dieser Prüfung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Zweck einer Videoüberwachung

Beobachtungen mit Videokameras dürfen im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechts nur zum Schutz vor Gewalt gegen Personen und Beförderungseinrichtungen sowie zur technischen Fahrgastsicherheit erfolgen.

Aufzeichnungen werden ausschließlich zum Zwecke der Beweissicherung vorgenommen.

2. Umfang der Beobachtung

Die Videobeobachtung darf nicht der Regelfall sein, sondern nur stattfinden, wenn sie notwendig ist. Es sollte auch geprüft werden, ob den Fahrgästen die Möglichkeit einer unbeobachteten Nutzung des Verkehrsmittels eingeräumt werden kann. Daher verlangt der Einbau von Videokameras in den Verkehrsmitteln eine Einzelfallprüfung mit schriftlichem Vermerk über das Ergebnis; es darf keine automatische Ausstattung aller Verkehrsmittel mit Videokameras stattfinden. Das Erfordernis einer Fortführung der Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre festzustellen und zu begründen.

3. Aufzeichnung

Eine Aufzeichnung kann

- a) bei einem Vorkommnis im Sinne der Zweckbestimmung für die Dauer des Vorkommnisses veranlasst werden (anlassbezogene Aufzeichnung ohne Historie), oder
- b) permanent erfolgen, wird jedoch nach spätestens 20 Minuten automatisch gelöscht, es sei denn, die Löschung wird wegen eines Vorkommnisses im Sinne der Zweckbestimmung verhindert (anlassbezogene Aufzeichnung mit Historie)
oder
- c) permanent in einem verschlossenen Aufzeichnungsgerät erfolgen, das nur im Falle eines Vorkommnisses (Gewalt gegen Personen oder Beförderungseinrichtungen) von der dazu besonders berechtigten Person geöffnet bzw. ausgelesen wird (anlassungebundene, permanente Aufzeichnung in einer Black Box).

4. Löschung der Aufzeichnung

Bei der anlassungebundenen Aufzeichnung in einer Black Box erfolgt - sofern kein Vorkommnis festgestellt wird - die Löschung der Aufzeichnung ohne Kenntnisnahme der aufgezeichneten Bilder unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden. Diese Frist beginnt spätestens, wenn sich das Verkehrsmittel nicht mehr im täglich festgelegten Einsatz befindet und eine Überprüfung etwaiger Vorkommnisse durch eine verantwortliche Person möglich ist.

Im Falle einer anlassbezogenen Aufzeichnung (ob mit oder ohne Historie) erfolgt die Löschung unverzüglich nach Prüfung der Bilder zum Zwecke der Beweissicherung; hierzu geeignete Bilder werden auf einem neuen Datenträger gespeichert und die Übrigen unverzüglich gelöscht.

5. Kreis der berechtigten Personen

Die Beschäftigten, die Zugang zu Aufzeichnungen haben, müssen enumerativ bestimmt werden.

6. Weitergabe von Aufzeichnungen

Es muss festgelegt werden, wer Videoaufzeichnungen weitergeben darf. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass die Weitergabe von Videoaufzeichnungen nur zu Beweis Zwecken an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte erfolgt.

7. Information der Fahrgäste

An jedem Fahrzeug, das videoüberwacht wird, müssen Hinweisschilder/Piktogramme außen und innen die Videoüberwachung kenntlich machen. Durch geeignete Maßnahmen muss die verantwortliche Stelle mit Anschrift erkennbar sein.

8. Dienstanweisung

Erforderlich ist eine Dienstanweisung, in der alle mit der Videoüberwachung zusammenhängenden Fragen und Probleme geregelt werden.

In der Dienstanweisung müssen unter anderem auch die benutzten Datenträger, auf denen die Speicherung erfolgen soll, festgelegt werden.

Außerdem muss beschrieben werden, in welchen Fällen ein besonderer Grund vorliegt, d.h. aufgezeichnete Vorkommnisse zur Beweissicherung genutzt werden sollen, dass die beweissichernden Bilder der Aufzeichnung entnommen und auf einen neuen Datenträger übertragen werden müssen sowie die Aufzeichnung zu löschen ist.

9. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist über geplante Vorhaben zur Einrichtung von Videoüberwachungen rechtzeitig zu unterrichten, da die Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG durchzuführen ist.

10. Betriebsvereinbarung

Wegen der möglichen Einbeziehung von Bediensteten in die Videoüberwachung sollte auch eine Betriebsvereinbarung hierüber abgeschlossen werden.

Anmerkungen:

Grundsätzliches:

- Diese Vereinbarung hat keinen Gesetzescharakter, sondern den einer Verhaltensregelung, bei deren Einhaltung Konflikte zwischen Datenschutzkontrolle und Verkehrsunternehmen vermieden werden.
- Die hier vorliegende Vereinbarung gilt nur für Fahrzeuge; eine Geltung darüber hinaus ist nicht möglich, da jeweils spezifische Anforderungen zu beachten sind. Jedoch werden gegebenenfalls – soweit Bedarf gesehen wird und diese Art der Grundsatzvereinbarung allseits auf Zustimmung trifft – weitere Vereinbarungen zu möglichen Problemen in anderen Feldern folgen.

zu 1.)

Beispiel für die Videoüberwachung zur technischen Fahrgastsicherheit ist die Videoüberwachung eines Bereichs im Fahrzeug, die durch Spiegel nicht oder nur unzureichend erkennbar ist. Dies wird gegenwärtig z. B. im Bereich der Türen eingesetzt, um zu kontrollieren, ob der Fahrgastwechsel beendet ist, die Türen geschlossen werden können und das Fahrzeug abfahren kann.

zu 2.)

- Dieser Passus will beschreiben, dass der Grundsatz „Keine Videoüberwachung“ sein sollte. Dies sagt jedoch nichts darüber aus, in welchem Häufigkeitsverhältnis Regel und Ausnahme stehen.
- Die Einzelfallprüfung bedeutet eine Prüfung jedes einzelnen unterschiedlichen Falles.

Beispiel: Wenn für eine neueröffnete Strecke 20 Fahrzeuge gekauft werden, enthält die Einzelfallprüfung etwa die Fragen:

- soll auf der neuen Linie eine Videoüberwachung stattfinden oder nicht;
- sollen alle Fahrzeuge für die Strecke mit Video ausgerüstet werden (in diesem Fall erstreckt sich die Prüfung nicht mehr auf jeden einzelnen Wagen);

- sollten nur Beiwagen damit ausgerüstet werden oder auch die Triebwagen.

zu 3.)

- Es gibt Unternehmen, bei denen die Aufzeichnungsgeräte überhaupt nicht geöffnet werden. Die Auswertung im Falle eines Vorkommnisses erfolgt hier über Datenfernübertragung. Daher ist die Beschränkung, dass nur besonders berechnigte Personen die Aufzeichnungsgeräte öffnen dürfen dahingehend zu erweitern, dass auch nur besonders berechtigten Personen die Auslesung mittels DFÜ vornehmen dürfen.
- Aufzeichnungen können nicht nur durch die Fahrerin oder den Fahrer sondern auch durch Fahrgäste, die den Notruf oder die Notbremse auslösen, erreicht werden.